

Reglemente

Benützung der Aula im Torggel

Primarschule

Reglement über die Benützung der Aula im Torggel der Primarschule Kreuzlingen

A. Allgemeines

1. Zweck

Die Aula und das Foyer der Primarschule ist als Schulungs-/Veranstaltungsraum eingerichtet und steht öffentlichen Institutionen und Vereinen sowie für nicht kommerzielle Kulturanlässe für **Einzelbelegungen** zur Verfügung:

- a) **Schulung:** 48 Arbeitsplätze an 24 Tischen und entsprechende Einrichtung und Medien
- b) **Vortrag:** 120 Sitzplätze in Konzertbestuhlung
- c) **Versammlung:** ca. 70 Sitzplätze an 18 Tischen mit beidseitiger Bestuhlung
- d) **Aufenthaltsraum:** Erfrischungsraum mit ca. 30 Sitzplätzen und Getränkeautomaten (warm/kalt).
- e) **Gruppenraum:** Zu Aufenthaltsraum offener Gruppenraum im 1. OG für ca. 20 Personen

2. Nutzung

In der durch die Berufsschule nicht benützten Zeit stehen die Räume von Montag bis Freitagabend 18 - 24 Uhr, Samstag und Sonntags von 8 - 24 Uhr sowie teilweise während den Ferien mietweise zur Verfügung. Zur Aula gehört der Aufenthaltsraum im Erdgeschoss. Die Räume stehen für Tanz- und Discoververanstaltungen nicht zur Verfügung.

Ferien: Die Räume sind während den Sommerferien, an Weihnacht/Neujahr sowie an Feiertagen geschlossen

3. Hilfsmittel

Die technischen Hilfsmittel wie Hellraumprojektor, Diaprojektor, Audio- und Videogeräte, Wandtafel etc. sind mit den Räumen zu reservieren.

4. Konsumation

Kalt- und Warmgetränke und Snacks aus dem Verpflegungsautomaten im Aufenthaltsraum. Andere Getränke sowie Gläser sind durch den Mieter zu beschaffen oder über den Hauswart zu beziehen. Es steht kein Kühlschrank zur Verfügung. Die Anzahl Anlässe mit Essen ist beschränkt. Neben dem Office im Aufenthaltsraum steht eine kleine Teeküche zur Verfügung.

B. Bewilligungen

5. Verwaltung/Sekretariat

Reservationen, Verwaltung und Aufsicht obliegen folgender Stelle:

Finanzabteilung Kreuzlingen
Pestalozzistr. 15
8280 Kreuzlingen

Tel. 071-677 10 10
Fax 071-677 10 11

6. Entzug einer Bewilligung

Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden. Bewilligungen werden insbesondere rückgängig gemacht oder dem gleichen Benutzer nicht mehr erteilt, wenn

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden
- b) die Benutzerordnung und die Weisungen der Hauswarte wiederholt missachtet werden
- c) die Räumlichkeiten ihren Zwecken entfremdet werden
- d) wiederholte Beschädigungen der Lokale, Geräte und Einrichtungen vorkommen
- e) Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden
- f) Reparaturen, Benützungsgebühren und Wartegelder nicht bezahlt werden
- g) ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt

7. Ordnung, Sorgfalt

Der Schule gehörende Einrichtungen, deren Benützung ausdrücklich gestattet wurden, sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Auf dem gesamten Schulareal ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Ist ein Essens oder Getränkeausschank in der Aula vorgesehen, müssen aufgrund der Bodenbeschaffenheit mit dem Hauswart entsprechende Vorkehrungen abgesprochen werden. Das Verwenden von Kerzen ist verboten.

Hilfsmittel und deren Bedienungselemente sind vom Hauswart zu übernehmen und ihm wieder zu übergeben.

8. Reinigung

Die Räume sind in ordentlichem, besenreinen Zustand zu übergeben, Tische feucht gereinigt. Ausserordentliche Reinigungsarbeiten werden verrechnet.

9. Rauchverbot

In sämtlichen Räumen gilt Rauchverbot.

10. Haftung/Schäden

Der Benutzer haftet für alle Einrichtungsgegenstände in Aula und Aufenthaltsraum bis zur Rückgabe an den Hauswart oder dessen Vertreter. Er haftet für alle angerichteten Schäden an Haus, Einrichtung, Mobiliar und technischen Geräten. Beschädigungen müssen gemeldet werden. Fehlendes oder nicht reparierbares Material wird zum Neupreis verrechnet.

Die Schulgemeinde lehnt jede Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von persönlichen Gegenständen ab. Die Nutzung der Anlage geschieht auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Eine Haftung seitens der Schulgemeinde bei Personenschäden, die sich bei der Nutzung der Schulanlagen ereignen, wird wegbedungen.

C. Benützungsgebühren

11. Gebührenordnung

Benützergruppe	Hauswartentschädigung	Entschädigung an Schulgemeinde
A Schulgemeinde, Berufsverbände und Organisationen in Zusammenhang mit der gesetzlichen Berufsausbildung. Kreuzlinger Vereine und Organisationen mit ideellem Zweck, Jugendorganisationen	werktags und samstags Fr. 60.- sonntags Fr. 120.-	werktags und samstags Fr. -.- sonntags Fr. -.-
B alle übrigen Benützer und Kulturschaffende	werktags und samstags Fr. 60.- sonntags Fr. 120.-	werktags und samstags Fr. 100.- sonntags Fr. 100.-

12. Hauswartentschädigung

Neben den in der Gebührenordnung enthaltenen Entschädigungen sind für Sonderleistungen des Hauswartes, wie Sonderbestuhlung, Beschaffung von Hilfsmitteln, Getränken und Material, Verschmutzungen, die das übliche Mass übersteigen, eine Entschädigung von Fr. 35.- je Stunde zu entrichten. Diese Entschädigung wird im voraus festgelegt und mit den Raumgebühren erhoben. Bei ausserordentlichen Verschmutzungen oder bei Beschädigungen kann nachträglich Rechnung gestellt werden.

13. Gültigkeit

Durch die Benützung der Räumlichkeiten anerkennt der Benutzer dieses Reglement. Über Ausnahmen entscheidet die Primarschulbehörde.

Kreuzlingen, 16. September 1997

2014-03-07: Anpassung 12. Hauswartentschädigung: Stundensatz von alt 30.00 CHF auf 35.00 CHF analog Hallenreglement
2014-09-18: Anpassung 1. Zweck: inklusive nicht-kommerzielle Kulturanlässe